

# Statuten



**Schützenverein  
Altikon**

# Statuten Schützenverein Altikon

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Der Schützenverein Altikon, gegründet im Jahre 1865 mit Sitz in Altikon, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes (VBS) durch. Im Weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Winterthur (BSVW), dem Zürcher Kantonschützenverband (ZKSV) und dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag**

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder) welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren Schiessstätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden, Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim, Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge mehr, haben aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

### **III. Organisation**

Art.10 Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art.11 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Budget für das nächstfolgende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes

- Erläuterungen des Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a.** durch den Vorstand
- b.** auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglied

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vorher Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.12 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art.13 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

#### IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art.14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter. Es können weitere Schützenmeister oder Jungschützenleiter in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung

- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Betrag von maximal Fr. 1'000.--.

Art 15 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Je nach Rechtsgeschäft kollektiv zusammen mit dem Kassier und/oder Vizepräsident oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Einzelunterschrift im Bank- und Postverkehr. Je nach Rechtsgeschäft kollektiv zusammen mit dem Präsidenten.

Der Vizepräsident ist gleichzeitig auch Schützenmeister. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischem Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen.

Der Aktuar führt die Protokolle an den Generalversammlungen und an den Vorstandssitzungen.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art.16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art.17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.18 Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art.19 Der Vorstand regelt die Uebernahme der Pflichtabonemente des Velbandorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder,

## **V, Finanzielles**

Art.20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen. Wird *ein* gemahnter Jahresbeitrag innert genannter Frist nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

A71.23 Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Art.25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im Gemeinde-Aushängekasten (Anschlagbrett) oder durch Zirkular bekannt zu geben.

Art.26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung, sofern es auf der Traktandenliste steht.

Art.27 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 3 gesunken ist oder durch Beschluss von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern.

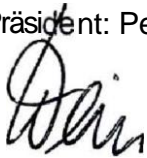
Art.28 Bei Auflösung des Vereines werden Archive und Vermögen der Gemeinde Altikon für die Dauer von 20 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Altikon über.

Art.29 Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung angenommen worden Sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Winterthur (BSVW) und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft Die bisherigen Statuten vom 12. März 1973, sowie darauf bezügliche' Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigung Schützenverein Altikon

Altikon, 11. März 2005

Der Präsident: Peter Weiss



0

Der Vizepräsident: Peter VV; r z



Amt für Militär und Zivilschutz

Bezirksschützenverband Winterthur

21.11.2017

Militärverwaltung - Kreiskommando  
Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich  
Dienstverschiebung  
Schiesswesen



Franz Walker



Präsident